

Grazer Zeitung



Das Land
Steiermark

AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 222

Stück 39

Ausgegeben und versendet
am 25. September 2026

INHALT

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

240. Dipl.Ing Andreas Lichtblau; Verlautbarung des Erlöschens der Befugnis als Architekt	368
241. Dipl.Ing. Rudolf Koele; Verlautbarung des Erlöschens des Zivilingenieurs für Elektrotechnik	368
242. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (Straßenbauarbeiten)	368

Verlautbarungen anderer Behörden:

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld; Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (3085)	369
Bezirkshauptmannschaft Leibnitz; Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens (I 932)	369
Bezirkshauptmannschaft Leoben; Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens (1336)	369
Bezirkshauptmannschaft Leoben; Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens und eines Dienstausweises (1337)	369
Bezirkshauptmannschaft Murtal; Dr. Berit Agnoli, Ansuchen um Bewilligung einer ärztlichen Hausapotheke in 8785 Hohentauern, Dorfstraße 3; Kundmachung	370

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: abteilung2@stmk.gv.at

Stück 40 Erscheinungstermin: Freitag, 02.10.2026

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

Stück 41 Erscheinungstermin: Freitag, 09.10.2026

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

www.grazerzeitung.at

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

A15 Energie, Wohnbau, Technik

Nr. 240

ABT15-578/2023-68

16. September 2026

Dipl.-Ing. Andreas Lichtblau; Verlautbarung des Erlöschens der Befugnis eines Architekten

Gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus ist die am 12. Juli 1994, GZl. 91.514/707-III/7/94 verliehene Befugnis eines Architekten von Herrn Dipl.Ing Andreas Lichtblau mit Ablauf des 30.04.2026 erloschen. 70/2026

Für den Landeshauptmann:

Die Landesrätin:

H o l z e r

A15 Energie, Wohnbau, Technik

Nr. 241

ABT15-578/2023-67

9. September 2026

Dipl.-Ing. Rudolf Koele; Verlautbarung des Erlöschens der Befugnis eines Zivilingenieurs für Elektrotechnik

Gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus ist die am 7. August 1969, GZl. 35.231/Präs.II/69 verliehene Befugnis eines Zivilingenieurs für Elektrotechnik von Herrn Dipl.Ing. Rudolf Koele mit Ablauf des 30. April 2026 erloschen. 71/2026

Für den Landeshauptmann:

Die Landesrätin:

H o l z e r

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 242

ABT16-8901/2025-28

23. September 2026

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: Straßenbauarbeiten

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 3 Monate

Name und Anschrift der Wirtschaftsteilnehmer, zu deren Gunsten der Zuschlag erteilt wurde: Klöcher Baugesellschaft m.b.H.

Dokument-ID: 256038-00

Verlautbarungen anderer Behörden

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

BHHF-91820/2015-3

16. September 2026

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 3085 des Berg- und Naturwächters, Herrn Franz Kirchsteiger, geboren am 31. Juli 1940, ausgegeben von der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Bezirkshauptmann:

i.V.: L e n z

Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

BHLB-73439/2016-41

21. September 2026

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens

Das Dienstabzeichen Nr. I 932 des Jagdaufsichtsorganes, Herrn Gerald Krisper, ausgegeben von der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Die Bezirkshauptfrau:

i.V.: N e u b a u e r

Bezirkshauptmannschaft Leoben

BHLN-206153/2026-4

17. September 2026

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens

Das Dienstabzeichen Nr. 1336 des Berg- und Naturwächters, Herrn Johann Reiter, geboren am 29. Mai 1940, ausgegeben von der Bezirkshauptmannschaft Leoben, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Bezirkshauptmann:

K r a x n e r

Bezirkshauptmannschaft Leoben

BHLN-22743-2015-7

17. September 2026

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens sowie eines Dienstausweises

Das Dienstabzeichen sowie der Dienstausweis Nr. 1337 des Berg- und Naturwächters, Herrn Maximilian Fuchshofer, geboren am 1. November 1946, ausgegeben von der Bezirkshauptmannschaft Leoben, sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt.

Der Bezirkshauptmann:

K r a x n e r

Österreichische Post AG
WZ 02Z032440 W
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 2 Zentrale Dienste
Hofgasse 15, 8010 Graz

Bezirkshauptmannschaft Murtal

BHMT-285218/2026-2

14. September 2026

**Dr. Berit Agnoli, Ansuchen um Bewilligung einer ärztlichen Hausapotheke
8785 Hohentauern, Dorfstraße 3; Kundmachung**

Frau Dr. Berit Agnoli, wohnhaft in 8763 Pölstal, Landstraße 9, hat um Bewilligung zum Betrieb einer **ärztlichen Hausapotheke**, ab Übernahme der Praxisnachfolge des Herrn Dr. Lukas Noel-Pesendorfer **per 5. Oktober 2026**, angesucht. Die Hausapotheke soll sich in der ärztlichen Betriebsstätte in 8785 Hohentauern, Dorfstraße 3, befinden. Im Verfahren über die Neuerrichtung haben gemäß § 48 Abs. 2 des Apothekengesetzes RGBl. Nr. 5/1907 i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2024 folgende Personen Parteistellung:

1. Konzessionsinhaber;
2. bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber;
3. Pächter;
4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2 ApoG;
5. Insolvenzverwalter;
6. behördlich bestellte verantwortliche Leiter;
7. gemäß § 29 Abs. 3 und 4 ApoG betroffene Ärzte;
8. Inhaber öffentlicher Apotheken (Mitbewerber);
9. mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen.

Sollte von og. Parteien der Bedarf an der Hausapotheke als nicht gegeben erachtet werden, sind Einsprüche gegen die Neuerrichtung binnen 6 Wochen vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für Steiermark“ an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Murtal persönlich zu den Amtsstunden oder schriftlich einzubringen.

Die Parteistellung endet, sofern innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben werden. § 42 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., gilt. 72/2026

Die Bezirkshauptfrau:
P ö l z l
